



Prüfschema Zulässige Machtausübung im pädagogischen Alltag (a)

Integriert fachlich - rechtliches Bewerten des Verhaltens und daraus zu entwickelnde Handlungsleitlinien

- | | |
|--|--|
| 1. Wird objektiv nachvollziehbar die Persönlichkeit i.S.v. <i>Eigenverantwortlichkeit</i> , <i>Gemeinschaftsfähigkeit</i> gefördert (<i>Pädagogische Schlüssigkeit</i>) (b)? | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2
<input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)? | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3
<input type="checkbox"/> nein → keine <i>Macht</i> |
| 3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Zustimmung Sorgeberechtigter/SB (d) (e) | <input type="checkbox"/> ja → zuläss. <i>Macht</i>
<input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 4. Gefährdet das Kind/ der Jugendliche sich oder Andere und muss dieser akuten Gefahr begegnet werden (f)? | <input type="checkbox"/> ja → zuläss. <i>Macht</i>
<input type="checkbox"/> nein → <i>Machtmissbrauch</i> |

5. Reflexion/ Ideenwerkstatt: Warum wurde/n das/die pädagogische/n Ziel/e verfolgt? Gab es Alternativen? Welche fachlichen Handlungsleitlinien/Grundsätze ergeben sich für die Zukunft?

(a) Das Prüfschema ist nur bei *Machtausübung* anzuwenden: nicht bei Zuwenden, Anerkennen oder Überzeugen, auch nicht bei Fürsorge, es sei denn, diese wird gegen den Willen des Kindes/ Jugendlichen wahrgenommen. Sofern Verhalten eine Straftat darstellt, ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen. In einer Situation nicht zu reagieren, ist auch *Machtausübung*, d.h. das Prüfschema ist anzuwenden: wird Frage 1 verneint, liegt unzulässige *Macht* vor (Verletzen der Erziehungsverantwortung), i.R. der Frage 4 ist eine Aufsichtspflichtverletzung möglich.

(b) Ein pädagog. Ziel wird nachvollziehbar verfolgt, wenn das Verhalten objektiv pädagog. begründbar ist? Dies ist u.a. abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen. Wird objektiv (auch) einer Gefahrenlage begegnet (Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen), ist sofort zu Frage 4 überzuleiten.

(c) Kinderrechte ergeben sich aus entsprechenden Kinderrechte-Katalogen. In ein solches wird dann eingegriffen, wenn das Verhalten einer/s PädagogIn gegen den Willen bzw. mutmaßlichen Willen eines Kindes/ Jugendlichen gerichtet ist. Daher liegt bei jeder *pädagogischen Grenzsetzung*, Strafe oder Regel ein Kindesrechtseingriff vor.

(d) Bei für die/den Sorgeberechtigte/n (SB) vorhersehbarer pädagogischer Routine ist deren/dessen Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten.

(e) Bei Taschengeldeinbehalt ist die Zustimmung des Kindes / Jugendlichen erforderlich (als pädagogische Vereinbarung).

(f) Es muss auf eine akute Gefahr für Rechte Anderer (z.B. Gesundheit/ Eigentum) oder eine Selbstgefährdung reagiert werden. Eine Gefährdung des pädagog. Prozesses reicht ebenso wenig aus wie eine nur latente Gefahr. Die Reaktion muss *geeignet* und *verhältnismäßig* sein, d.h. pädagogisch begleitet/aufgearbeitet werden und ein anderer für das Kind/ den Jugendlichen weniger intensiver Eingriff ist nicht möglich. Wird bei Gefahr nicht reagiert, liegt unzulässige *Macht* vor, eine Aufsichtspflichtverletzung, wenn ein/e Kind/ Jugendliche/r dadurch geschädigt wird und dies vorhersehbar sowie vermeidbar war.

Bemerkung: sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung getragen ist und zugleich keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt *Machtmissbrauch* vor.